



**Landesvorstand Salzburg**

5020 Salzburg, Kaigasse 23  
Tel.: 0662/842272-2519  
Fax 0662/849990  
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Land Salzburg  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof  
Postfach 527  
510 Salzburg

Zahl: 985/15/Si/Sch

Salzburg, 11. September 2015

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger  
Objektivierungsgesetz und das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Begründung für eine befristete Bestellung zur Landesamtsdirektorin oder zum Landesamtsdirektor geht auf die Möglichkeit einer Beurteilung der Führungskompetenz ein. Dabei wird auf das Ausloten der Führungsfähigkeit und Standortbestimmung verwiesen. Dieser in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführte Hintergrund der Entscheidung für eine Befristung lässt sich jedoch auf anderem Wege lösen. Dafür ist eine grundsätzliche Befristung nicht notwendig, auch nicht effizient.

Demokratiepolitisch ist die Bestellung von Beamten auf Dauer im Vergleich zur Wahl von Mandatarinnen und Mandataren im politischen Bereich als staatspolitisches Fundament zu beachten. Wenn aus Sicht der Landesregierung bzw. des Landtages eine größere Abhängigkeit von Führungskräften von der politischen Ebene geschaffen werden soll, soll dies offen ausgesprochen werden. Der Verweis auf die Befristungen in der SALK würde vor einer Nachahmung die Notwendigkeit einer Evaluierung zur Voraussetzung haben.

Die Zuweisung eines Landesamtsdirektors bzw. einer Landesamtsdirektorin auf einen neuen Arbeitsplatz, falls keine Verlängerung beschlossen wird, müsste neben den eines Abteilungsleiters auch den einer Bezirkshauptfrau bzw. eines Bezirkshauptmannes entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Siller  
(Vorsitzender)



Andreas Rager  
(Landessekretär)

